jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2000/06/08 KUVS-276/6/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.2000

Rechtssatz

Wer als verantwortlicher Grundeigentümer auf seinem Waldgrundstück zum Zwecke der Errichtung eines Bauobjektes (landwirtschaftlich genutztes Gebäude) eine achteckige Fundamentschalung mit einem Durchmesser von ca. 4 m und einer Höhe von ca. 05 bis 1,0 m errichtet und demnach Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet, obwohl eine entsprechende Rodungsbewilligung nicht vorgelegen hat, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 4.9.2000, Zahl:

2000/10/0125-3, womit die Behandlung der Beschwerde gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für Kärnten vom 8.6.2000, Zahl: KUVS-276/6/2000, betreffend Übertretung des Forstgesetzes 1975, abgelehnt wird.

Schlagworte

Wald, Waldgrundstück, Bauobjekt, Waldboden, Fundamentschalung, Waldkultur, Bodenverwendung, Rodung, Rodungsbewilligung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at